

RS OGH 2013/10/28 8ObA43/13a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2013

Norm

JN §42 Abs3 Ac

ZPO §425 Abs2

Rechtssatz

Das Gericht ist an einen Beschluss, mit dem es die Prozessvoraussetzung der Rechtswegzulässigkeit bejaht, gebunden. Diese Selbstbindung tritt unabhängig davon ein, ob die Parteien die Entscheidung (abgesondert) anfechten können, und gilt gemäß § 42 Abs 3 JN auch für das örtlich zuständige Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 43/13a

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 43/13a

Beisatz: Ist ein solcher Beschluss gemäß § 261 Abs 3 ZPO nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar, ist eine Prüfung der Rechtswegzulässigkeit erst aus Anlass eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung in der Sache möglich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129118

Im RIS seit

13.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at